

STELLUNGNAHME

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (NatInfG)

Berlin, 9. Juli 2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.*

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Natürlichen Infrastruktur und zur Fortentwicklung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (NatInfG) des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit Stellung nehmen zu können.

Allerdings verwehrt uns die stark verkürzte Frist, die uns für diese Stellungnahme eingeräumt wird, die Möglichkeit, unsere Mitglieder und damit die kommunalwirtschaftliche Praxis in ausreichender Weise einzubinden. Dieses verkürzte Verfahren steht im deutlichen Widerspruch zu dem in der Föderalen Modernisierungsagenda selbst gesteckten Ziel, ab dem 1. Juli 2026 eine Regelfrist von vier Wochen für Stellungnahmen einzuhalten. Denn, so die Modernisierungsagenda zutreffend, gute Gesetzgebung benötigt vor allem ausreichend Zeit für alle am Prozess Beteiligten.

Vor diesem Hintergrund konzentriert sich diese Stellungnahme auf einen aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft essenziellen Punkt. Wir behalten uns aber ausdrücklich zusätzliche Anmerkungen und Rückmeldungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren vor.

Entsprechend Ihrer formalen Vorgaben für die Stellungnahme:

REGELUNGSVORSCHLAG

Nach Artikel 1 wird ein neuer Artikel 2a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Artikel 2a - Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr.84) geändert worden ist wird wie folgt geändert:

§ 50 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:

„Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Anlagen und Leitungen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

§ 60 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„Die Errichtung, der Betrieb und die Änderung von Abwasseranlagen und Leitungen, die der Abwasserbeseitigung dienen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Gemeinsame Begründung:

Die Wasserwirtschaft in Deutschland steht vor erheblichen Investitionen. An jedem Ort, jederzeit, in hoher Qualität und zu bezahlbaren Entgelten: Diesen Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, des Handwerks und des Gewerbes sowie der Industrie und Landwirtschaft werden die Wasserver- und Abwasserentsorger gerecht. Mit ihren Kernleistungen kommunaler Daseinsvorsorge sichern sie die Entwicklung der jeweiligen Kommunen als Wohnort und Standort für Gewerbe und Industrie. Sie stehen für ein funktionierendes Gemeinwesen.

Damit dies auch zukünftig so bleibt, müssen laut einer [Studie](#) von bbh im Auftrag des VKU bis zum Jahr 2045 800 Mrd. Euro in die Infrastruktur der Wasserver- und Abwasserentsorgung investiert werden. Viele nach dem Krieg errichtete Infrastrukturen gelangen trotz regelmäßiger Instandhaltung an das Ende ihres natürlichen Lebenszyklus. Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie die Notwendigkeit resilienter Strukturen aufgrund einer erhöhten Bedrohungslage sind zusätzliche Herausforderungen.

Im Ergebnis bedeutet dies rechnerisch eine Vervierfachung der jährlichen Investitionssumme. Damit diese Mittel im wahrsten Sinne des Wortes „unter die Erde gebracht“ werden können, müssen jedoch auch die rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen entsprechend ausgestaltet sein. Insoweit unterscheidet sich die Wasserwirtschaft nicht von anderen netzgebundenen Infrastrukturen. Ein erheblicher Aufwuchs des Investitionsvolumens muss in einem Umfeld bewältigt werden, das durch zunehmenden Fachkräftemangel bei den Aufgabenträgern, in der Bauwirtschaft, bei Zulieferern und nicht zuletzt in den Genehmigungsbehörden geprägt ist. Gleichzeitig sind die technischen, regulatorischen und organisatorischen Anforderungen an die Wasserver- und Abwasserentsorgung in den vergangenen Jahren deutlich komplexer geworden.

Um die anstehenden Investitionen dennoch erfolgreich umsetzen zu können, bedarf es einer spürbaren Entlastung der Branche. Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt, vorhandene Umsetzungsspielräume konsequent genutzt und bürokratische Belastungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die ohnehin knappen personellen und finanziellen Ressourcen müssen möglichst vollständig in die eigentlichen Kernaufgaben der Daseinsvorsorge fließen können, anstatt durch langwierige Verfahrensabläufe gebunden zu werden.

Mindestens erforderlich ist dabei eine rechtliche Gleichstellung der Wasser- und Abwasserinfrastruktur mit anderen für das Gemeinwesen unverzichtbaren

Infrastrukturen. Anlagen und Leitungsnetze der Wasserver- und Abwasserentsorgung sollten aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für Gesundheit, Umwelt, Wirtschaft und öffentliche Daseinsvorsorge deshalb zumindest ausdrücklich in ein überragendes öffentliches Interesse gestellt werden. Anderenfalls besteht die Gefahr einer strukturellen Benachteiligung gegenüber anderen Infrastrukturvorhaben, da sich Projekte der Wasserwirtschaft in Abwägungs- und Genehmigungsverfahren zunehmend nur noch unter außergewöhnlichen Umständen gegen konkurrierende Nutzungs- und Infrastrukturinteressen durchsetzen können. Dies würde der existenziellen Bedeutung einer sicheren Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht gerecht. Wasser ist ein für die Allgemeinheit unverzichtbares Gut und muss daher bei Planungs- und Abwägungsentscheidungen ein besonderes Gewicht erhalten.

Sollten die hier vorgeschlagenen Ergänzungen des WHG im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht erfolgen, müsste jedenfalls der allgemeine Grundsatz in der Bereichsausnahme in §1 Abs. 1a BNatSchG-E neben der Landes- und Bündnisverteidigung um die öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgung ergänzt werden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Annkathrin Griesbach
Senior Fachgebietsleiterin Wasserwirtschaftsrecht
Abteilung Recht Finanzen Steuern
Telefon: + 49 30 58580 231
E-Mail: griesbach@vku.de

Marcel Fälsch
Stellv. Abteilungsleiter Wasserwirtschaft / Bereichsleiter Wirtschafts- u. Ordnungspolitik
Telefon +49 30 58580 154
faelsch@vku.de

Thomas Abel
Geschäftsführer
Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft
Telefon: +49 30 58580-150
E-Mail: abel@vku.de